

## CH\_VB 85.319 vom 19. Dezember 1986

Bundesverwaltung, 1986-12-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_85.319](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_85.319)

FR: CH\_VB 85.319 du 19 décembre 1986

IT: CH\_VB 85.319 del 19 dicembre 1986

### Volltext

19. Dezember 1986 2029 Motion Leuenberger Moritz #ST# 85.319 Motion Leuenberger Moritz Arbeitsunfälle. Beizug der Polizei Accidents du travail. Obligation d'avertir la police Wortlaut der Motion vom 5. Februar 1985 Der Bundesrat wird ersucht, eine Gesetzesregelung zu erlassen, welche bei Arbeitsunfällen ein analoges Verhalten zu der Vorschrift von Artikel 51 Absatz 2 SVG vorschreibt, wobei eine Widerhandlung gegen die Vorschrift ebenfalls strafbar sein soll. Texte de la motion du 5 février 1985 Le Conseil fédéral est chargé d'édicter des dispositions légales imposant en cas d'accident du travail des devoirs analogues à ceux prévus à l'article 51, 2e alinéa, LCR. Toute infraction à cette prescription devra également être déclarée punissable. Mitunterzeichner - Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Bäumlin, Borei, Braunschweig, Chopard, Christinat, Clivaz, Deneys, Eggli-Winterthur, Euler, Fankhauser, Fehr, Friedli, Gloor, Hubacher, Jaggi, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Mauch, Meizoz, Meyer-Bern, Morf, Nauer, Neukomm, Reimann, Renschier, Rohrer, Rubi, Ruch-Zuchwil, Ruffy, Stamm Walter, Stappung, Vannay, Weber-Arbon, Zehnder (35) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Betriebsunfälle nehmen nach wie vor zu. Seitdem Inkrafttreten des UVG auf den 1. Januar 1984 sind nicht mehr alle Betriebe der SUVA unterstellt. Eine sofortige Kontrolle des Unfallherganges durch einen Sachverständigen ist also mindestens in jenen Betrieben, die ihre Arbeitnehmer privat gegen Unfall versicherten, nicht mehr gewährleistet. Abgesehen davon sind die entsprechenden Untersuchungen durch Experten der SUVA, welche auch bloss im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Mittel handeln kann, auch sehr beschränkt und oft ungenügend. Bei der späteren Abklärung von Regressfragen, des allfälligen Selbstverschuldens des Verunfallten, der groben Fahrlässigkeit seitens des Arbeitgebers oder anderer Arbeitnehmer erweist sich aber eine genaue Abklärung des Unfallherganges und der Unfallursache als unumgänglich. Leidtragende einer unterlassenen Unfallabklärung sind nicht nur die verletzten Arbeitnehmer, sondern auch die Versicherungseinrichtungen, welche unter Umständen auf einen ihnen zustehenden Regress verzichten müssen. Oft werden Arbeitsunfälle auch nicht oder erst nach Veränderung der Unfallsituation gemeldet, damit die wahren Ursachen und somit die wahre Verantwortlichkeit vertuscht werden kann. Eine analoge Regelung zu derjenigen im Strassenverkehr, wo die Polizei avisiert werden muss und die Unfallendlage nicht verändert werden darf, wenn Personen verletzt worden sind, drängt sich daher auch im Interesse der Unfallverhütung auf. Wieso Unfallopfer und ihre allfälligen späteren Ansprüche bei Arbeitsunfällen schlechter gestellt sind als Opfer des Strassenverkehrs, ist ohnehin nicht einzusehen. An der Unfallanalyse und damit an der Unfallverhütung im Arbeitsbereich muss die Öffentlichkeit jedenfalls genau so ein Interesse haben wie im Strassenverkehr. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 19. November 1986 Rapport écrit du Conseil fédéral du 19 novembre 1986 Die Motion nimmt Bezug auf Artikel 51 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958 über den Strassenverkehr (SR 741.01), der

durch die Artikel 55 und 56 der Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln (SR 741.11) ergänzt wird. Eine in analoger Weise auf die Arbeitsunfälle übertragene Regelung würde im wesentlichen bedeuten, dass die Arbeitskollegen, der Vorgesetzte, der Arbeitgeber usw. gehalten wären, für Hilfe an die Verletzten zu sorgen, sofort die Polizei zu benachrichtigen, die Lage an der Unfallstelle grundsätzlich nicht zu verändern, bei der Feststellung des Tatbestandes durch die Polizei mitzuwirken und ohne deren Zustimmung die Unfallstelle nicht zu verlassen. Aus den vor allem bei den kantonalen Polizeiorganen eingeholten Auskünften ergibt sich zur Hauptsache folgendes Bild: Die Kantone kennen in der Praxis keine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige von Arbeitsunfällen an die Polizei. Diese interveniert im allgemeinen nur aufgrund und im Rahmen der strafrechtlichen Vorschriften, das heisst meistens bei Arbeitsunfällen, die den Tod oder schwere Verletzungen zur Folge haben. Indessen scheint die Einhaltung der Meldepflicht bei solchen Unfällen nicht immer leicht kontrollierbar zu sein. Besser geregelt ist die Einschaltung der Polizei dort, wo dieser die Sicherung der Krankentransporte obliegt. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die der Motion zugrundeliegende Idee ihre Berechtigung hat. Arbeitsunfälle können tatsächlich ebenso schwerwiegend sein wie Verkehrsunfälle. Ueberdies scheint es, dass eine unbestimmte Anzahl Arbeitsunfälle von einer gewissen Gefährlichkeit nicht angezeigt werden. Die Einführung der Pflicht, bei Arbeitsunfällen die Polizei zu benachrichtigen, würde es gestatten, namentlich im Bereich der obligatorischen Unfallversicherung die Verantwortlichkeit der Beteiligten genauer festzulegen. In der Tat haben auf diesem Gebiete die Polizeiorgane den Versicherern jene Auskünfte zu erteilen, deren diese zur Abklärung des Tatbestandes bedürfen (Art. 47 Abs. 2 und Art. 101 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung, SR 832.20). Gleichwohl hält es der Bundesrat für unangebracht, die Polizei bei allen Arbeitsunfällen beizuziehen, wie die Motion dies sinngemäss nahelegt. Allein schon im Tätigkeitsbereich der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) würde dies bedeuten, dass in der ganzen Schweiz pro Jahr ungefähr 250 000 Arbeitsunfälle der Polizei gemeldet werden müssten, und dies zusätzlich zu den Verkehrsunfällen und anderen Ereignissen, die ihr Eingreifen erfordern. Das würde die bestehenden Möglichkeiten übersteigen. Zudem scheint sich das Eingreifen der Polizei in Fällen von geringer Tragweite kaum aufzudrängen. Nun ist aber lediglich ein Drittel der der SUVA gemeldeten Arbeitsunfälle, zahlenmässig etwa 80 000 pro Jahr, derart schwerwiegend, dass sie die Einlieferung in eine Heilanstalt erfordern. Unter diesen Umständen erscheint es zweckmässig, die Pflicht zur Benachrichtigung der Polizei auf Unfälle von einem gewissen Schweregrad zu beschränken. Diese Art von Unfällen sollte noch genau abgegrenzt werden (z. B. tödliche Unfälle und solche, die einen Notfall-Transport oder das Eingreifen eines Arztes an Ort und Stelle erfordern). Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat ist bereit, die Motion insofern entgegenzunehmen, als diese Unfälle von einem gewissen Schweregrad betrifft. Ueberwiesen - Transmis

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Leuenberger Moritz Arbeitsunfälle. Beizug der Polizei Motion Leuenberger Accidents du travail. Obligation d'avertir la police In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil

Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 13 Séance Seduta  
Geschäftsnummer 85.319 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 19.12.1986 - 08:00  
Date Data Seite 2029-2029 Page Pagina Ref. No 20 015 026 Dieses Dokument wurde  
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce  
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo  
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.